



ELEKTRONISCHER BRIEF

Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration
Postfach 3170 | 55021 Mainz

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2644
Mail: poststelle@mffki.rlp.de
www.mffki.rlp.de

Datum 18. Juli 2025

An die
- Landkreise und kreisfreien Städte
Rheinland-Pfalz
- Kommunalen Spitzenverbände RLP
- ADD Trier – Referat 24

Mein Aktenzeichen 3340-0002#2020/0001-
0701 725-4.0044

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Dr. Elias Bender
Elias.Bender@mffki.rlp.de

Telefon / Fax
06131/16-5108
06131/16-175108

Landesinitiative Rückkehr 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

beiliegend übersende ich die neuen Fördergrundsätze (9. Änderung) der „Landesinitiative Rückkehr“ für das Jahr 2025 mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Für das Jahr 2025 steht ein Gesamtbudget von **1,1 Mio. Euro** zur Durchführung der Landesinitiative Rückkehr zur Verfügung.

Gegenüber dem Vorjahr ergeben sich insbesondere folgende Änderungen, auf die ich an dieser Stelle vorab hinweisen möchte:

- Die Hinweise zur Rückkehr von Dublin-Fällen und von Fällen der Sekundärmigration wurden an aktuelle Entwicklungen angepasst. Im Fall einer freiwilligen Rückkehr dieser Personengruppen sind die angemessenen Kosten der Rückreise demnach fortan vorrangig von der zuständigen Leistungsbehörde auf Antrag darlehensweise nach § 1 Abs. 4 Satz 7-9 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) zu erbringen.

1

Abteilung Kultur: Mittlere Bleiche 61

Informationen zur Datenverarbeitung, zum Datenschutz und zu Ihren Rechten finden Sie auf unserer Homepage unter <https://mffki.rlp.de/de/ueber-uns/datenschutz>



ELEKTRONISCHER BRIEF

- Die bis zum 31.12.2024 im Rahmen der 8. Änderung der Förderrichtlinie für das Jahr 2024 geltenden Maßgaben zur Beratung von syrischen Staatsangehörigen im Zuge der freiwilligen Ausreise („Beratungsansatz Syrien“) wurden im Rahmen der Fördergrundsätze für das Jahr 2025 aufgehoben. In diesen Fällen kann die Landesinitiative Rückkehr – anstelle von REAG/GARP 2.0 – nunmehr unmittelbar Anwendung finden. Selbiges gilt für die Förderung der freiwilligen Rückkehr nach Afghanistan.

- Es kann erst im vierten Quartal 2025 eine Prüfung und Entscheidung darüber erfolgen, ob Mittel für eine „Nachbewilligung“ im Monat November 2025 für solche Kommunen bereitgestellt werden können, die ihre für 2025 zugewiesenen Mittel bis dahin bereits verausgabt haben. Hierüber ergeht sodann eine gesonderte Mitteilung der ADD.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Dr. Elias Bender

Dieses Schreiben wurde elektronisch gezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.